

KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

**MITGLIEDSCHAFTS- UND BEITRAGSORDNUNG  
DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND  
IN DER DIÖZESE MAINZ**

## I. Präambel

- § 1 Die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung wurde auf der Diözesankonferenz 2011 am 27.08.2011 in der Originalversion, und auf Diözesankonferenz 2012 am 02.09.2012 in einer überarbeiteten Fassung verabschiedet. Sie ist ab sofort gültig für alle Mitglieder der Diözese Mainz, unabhängig von der Stadtgruppe.
- § 2 Diese Ordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen und gilt für die gesamte Diözese Mainz. Die vorliegende Fassung besteht als Ergänzung zu bestehenden Satzungen auf Diözesan- und Bundesebene.

## II. Mitglied und Mitgliedschaft

- § 3 Mitglied der Katholischen Studierenden Jugend Diözese Mainz (im Folgenden kurz KSJ Mainz) kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, wenn er oder sie sich mittels eines Anmeldeformulars mit Datum und Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) bei dem KSJ-Büro angemeldet hat.
- Darüber hinaus besteht die Mitgliedschaft nur wenn der Jahresbeitrag eingezogen werden konnte. Bleibt die Beitragszahlung nach einem Monat nach Versand eines Erinnerungsschreibens aus, wird die Mitgliedschaft zum sofortigen Zeitpunkt beendet.
- § 4 Als Mitglied der KSJ Mainz ist man automatisch Mitglied im Bundesverband der Katholischen Studierenden Jugend. Jedes Mitglied gibt bei der Anmeldung die Zugehörigkeit zu einer Stadtgruppe der KSJ Diözese Mainz an. Das Mitglied ist dann zur angegebenen Stadtgruppe zugehörig und muss, neben dem Bundes- und Diözesanbeitrag, den Beitrag der jeweiligen Stadtgruppe bezahlen.
- § 5 Jedes Mitglied muss einer Stadtgruppe zugehörig sein, es sei denn, dass es Diözesanaufgaben wahrnimmt (z.B. Schulungsteam, Diözesanleitung, Kanzler auf Diözesanebene, Geistlicher Leiter, u.a.). In diesem Fall muss kein Stadtgruppenbeitrag entrichtet werden.
- § 6 Neben den angemeldeten und zahlenden Mitgliedern werden auch die erreichten Mitglieder durch das KSJ-Büro geführt. Diese definieren sich durch Teilnahme an einer KSJ Veranstaltung. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Gruppenstunde im Rahmen des Ganztagsprogrammes handeln. Diese erreichten Mitglieder dienen hauptsächlich zur Meldung an den BDKJ.

## III. Mitgliedsbeitrag

- § 7 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:  
**Mitgliedsbeitrag = Bundesbeitrag + Diözesanbeitrag + Stadtgruppenbeitrag**  
*Die aktuellen Beiträge der verschiedenen Ebenen können dem Anhang entnommen werden.*
- § 8 Die SG-Beiträge können nur jährlich auf der Diözesankonferenz erhöht/erniedrigt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung der SG-Leitung an den Kanzler/DL bis zum Ende der Diözesankonferenz des jeweiligen Jahres. Die Veränderung des Beitrages gilt dann ab dem folgenden Jahr. Die Ankündigung an die betroffenen Mitglieder, sowie die Änderung im Anhang dieser Ordnung, wird von der Diözesanebene übernommen.

- § 9 Änderung an den Beiträgen der Diözese können auf Beschluss der Diözesankonferenz geändert werden. Der Bundesbeitrag wird von der KSJ-Bundesebene, unter Beschluss der KSJ-Bundeskonferenz, festgelegt.
- § 10 Alle Beitragsänderungen müssen dem Mitglied schriftlich bis zum 01.12. des Kalenderjahres angekündigt werden und erhalten ihre Gültigkeit ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.  
Jedem Mitglied steht weiterhin offen die Mitgliedschaft zum folgenden Jahr zu kündigen.
- § 11 Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung von dem bei der Anmeldung angegebenen Konto jeweils am 01.03. eines Jahres eingezogen. Eine andere Form der Beitragserrstattung ist nicht möglich.
- § 12 Bei Änderungen der Kontodaten verpflichtet sich das Mitglied (oder die Erziehungsberechtigten) eine rechtzeitige Mitteilung unter Angabe der neuen Bankverbindungen ans KSJ-Büro zu machen.
- § 13 Die Diözesanebene verpflichtet sich die eingegangenen Beitragsanteile fristgerecht an die Bundes- und Stadtgruppenebene weiterzuleiten. Die Beitragsweiterleitung zur Stadtgruppenebene findet bis zum 01.06. eines Jahres statt.

## IV. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 14 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine formlose Kündigung in Schriftform (Fax, Email, Brief) bis zum 1.12. eines Jahres an das KSJ-Diözesanbüro. Mit dem Eingang der Kündigung im KSJ Büro bis zum 01.12. eines Jahres, gilt die Kündigung als wirksam und endet, in diesem Falle, zum 31.12. Andernfalls gilt die Kündigung für das darauffolgende Jahr.
- § 15 In besonderen Fällen behalten es sich die Stadtgruppen der Diözese vor, Mitgliedern von Verbandsseite aus die Mitgliedschaft zu kündigen.
- § 16 Liegt keine Kündigung vor, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Stand: 02.09.2012

## V. Anhang

Der Anhang ist von der Beitragsordnung ausgenommen und bedarf keiner Bestätigung durch die Diözesankonferenz.

### **Beitragsätze:**

Der Bundesbeitrag liegt derzeit bei 24 Euro und der Diözesanbeitrag bei 9 Euro. Da jede Stadtgruppe unterschiedliche Leistungen zur Verfügung stellt, haben die Stadtgruppen unterschiedlich hohe Beiträge. Das sind momentan folgende:

- Stadtgruppe Gießen: 0 Euro
- Stadtgruppe Groß-Gerau: 11 Euro
- Stadtgruppe Theresianum: 11 Euro
- Stadtgruppe Willigis: 6 Euro

### **Beispiel Beitragsrechnung:**

Für ein KSJ-Mitglied, welches sich in der Stadtgruppe Willigis angemeldet hat sind 24 Euro Bundesbeitrag, 9 Euro Diözesanbeitrag und 6 Euro Stadtgruppenbeitrag Willigis fällig. In Summe also  $24 + 9 + 6 = 39$  Euro.

**Bei weiteren Fragen und Anregungen steht das KSJ-Diözesanbüro zur Verfügung:**

KSJ-Diözesanbüro  
Am Fort Gonsenheim 54  
55122 Mainz  
Tel.: 06131/253-627  
Fax: 06131/253-665  
E-Mail: buero@ksj-mainz.de  
**www.ksj-mainz.de**